

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 384/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Symeah N [REDACTED],

[REDACTED], Israel, S [REDACTED], R [REDACTED] Straße [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister (I D 1)

62 Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Hr. Graf, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 19. November 1970  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 9. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Die Erwägungen, mit denen das Oberlandesgericht die Voraussetzungen des Art. IV Nr. 2 in Verb. mit Nr. 1 Abs. 1 a BGG-Schlußgesetzes für eine Anfechtung des Vergleichs vom 14. Dezember 1962 verneint hat, entsprechen den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs Rzw 1969, 358 Nr. 14.

Der Berufungsrichter hat sich davon überzeugt, daß für die Entscheidung der Beteiligten außerhalb des medizinischen Bereichs liegende Gründe maßgebend waren. Diese Feststellung beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Sachverhalts, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft.

Die Beschwerde verweist auf die Angabe des Klägers in der bei der Entschädigungsbehörde eingereichten eidesstattlichen Versicherung vom 26. Februar 1959, er sei infolge der Naziverfolgung arbeitsunfähig. Sie macht geltend, dieser Vortrag müsse

- 3 -

zur Unterstellung medizinischer Gründe für die Aufgabe des Rentenanspruchs ausreichen. Sie setzt sich damit in Widerspruch zu der Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger habe bis zum Vergleichsabschluß keine Angabe zur Ursache und Art des Gesundheitsschadens gemacht. Daran ist das Revisionsgericht gebunden. Außerdem erfordert die Unterstellung, daß der Berechtigte konkrete Schäden an Körper oder Gesundheit vorgebracht und auf Verfolgungsumstände zurückgeführt hat; es genügt also nicht, wenn der Verfolgte allgemein als krank oder leidend oder arbeitsunfähig bezeichnet worden ist (BGH aaO).

Im Berufungsurteil ist schließlich die Frage, ob der Vergleich nach § 779 BGB unwirksam ist oder ob wegen Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage das beklagte Land durch sein Festhalten an Vergleich gegen Treu und Glauben verstößt, mit zutreffender Begründung verneint. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BEG umschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)